

Was tun bei einer Schmerzensgeldforderung?

Anfrage:

Die Eltern eines Schülers haben Schmerzensgeldforderungen an mich gestellt. Es lag jedoch keine Aufsichts- oder Sorgfaltspflichtverletzung meinerseits vor und die Schulleitung ist darüber informiert. Einige SuS behaupten, dass ich beim Unfall nicht anwesend gewesen wäre, was nicht stimmt.

(Es folgt eine ausführliche Beschreibung des Sachverhaltes)

Wie ist die Rechtslage in diesem Fall? Eine Unfallanzeige für den RGUV wurde von mir schon geschrieben.

Antwort:

Eine direkt an Sie Unterrichtende gestellte Schmerzensgeldforderung ist schon aus Gründen der Amtshaftung irrelevant (für Lehrkräfte im Dienst haftet erst einmal der Dienstherr). Wie wir schon in unserem „[Ratgeber für Sportlehrerinnen und Sportlehrer](#)“ vermerkt haben, wäre für einen an Sie heranzutragenden Schmerzensgeldanspruch eine **grob fahrlässige** oder **vorsätzliche** Handlung Ihrerseits Voraussetzung (vgl. S.45).

Der von Ihnen beschriebene Verlauf des Unterrichts (klare Anweisung zum Abbau und das Üben des Abbaus in einer praktischen Anwendungsphase unter Ihrer Aufsicht) zeigt, dass fahrlässiges oder gar vorsätzliches Handeln ausgeschlossen werden kann. Ihrer Schilderung nach haben Sie Ihre Fürsorgepflicht in diesem Fall professionell und verantwortungsbewusst wahrgenommen.

Gehen Sie also keinesfalls auf eine wie auch immer geartete Forderung ein. Erst im Falle einer bei Gericht eingereichten Klage muss reagiert werden, dann ist allerdings der Dienstherr gefragt. Falls Sie immer noch unsicher sein sollten, rate ich zu einer Nachfrage bei der vorgesetzten Behörde. Ermitteln Sie die dort für Personalfragen zuständige Stelle (je nach Schulform im Schulamt oder im Dezernat 47 der Bezirksregierung) und tragen Sie Ihren „Fall“ dort vor. Alles Weitere ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.